



## Sehr geehrte Mitglieder, liebe Freunde!

Wir möchten Sie gerne auf eine Möglichkeit hinweisen, ihrerseits Beiträge an uns zu senden. Wir veröffentlichen gerne Informationen über Ihr Unternehmen und neue allfällige Produkte und Dienstleistungen, die für andere Mitglieder vom Interesse sein können. Die SOHK bietet diese Leistung kostenlos allen Mitgliedern an.

Wir laden Sie herzlich ein, die deutsche und slowakische Version Ihres Beitrages und Ihr Firmenlogo per Mail an [sohk@sohk.sk](mailto:sohk@sohk.sk) zu senden. Mehr Informationen erhalten Sie unter der Nummer 00421/2/63536787,88.

## ➔ Inhalt

Inhalt .....	1
Wir heißen neue Mitglieder willkommen .....	2
Wir laden Sie ein .....	2
Ausgewählte Änderungen im Handelsrecht. Werden Sie betroffen? .....	2
Wie kann man zu einer Lieblingsmarke werden? .....	3
Partnerveranstaltungen .....	3
Wir bereiten vor... ..	3
Entwicklung auf dem Immobilienmarkt .....	3

Veranstaltungen Rückblick .....	4
Tax Seminar .....	4
Repräsentationsball .....	4
Slowakisch-österreichische Personalentsendung – Ende der Schikane? .....	4
Arbeitnehmer mit Hauptwohnsitz in Österreich .....	5
Recht und Legislative .....	5

## ➔ Wir heißen neue Mitglieder willkommen

auditorea k.s.

Audit, Steuerberatung, Buchhaltung

[mehr](#)

HERIAL, s.r.o.

Dienstleistungen im Bereich der  
Veranstaltungen

[mehr](#)

## ➔ Wir laden Sie ein

### Ausgewählte Änderungen im Handelsrecht. Werden Sie betroffen?

**18. März 2020, 9:00, Registration 8:30 |  
Falkensteiner Hotel, Pilárikova 5, Bratislava**



Die Slowakisch-österreichische Handelskammer in Zusammenarbeit mit der Anwaltskanzlei bnt attorneys in CEE erlaubt sich, Sie herzlich zum Frühstückseminar „Ausgewählte Änderungen im Handelsrecht. Werden Sie betroffen?“ einzuladen.

Die Veranstaltung befasst sich mit folgenden Themen:

- Neuigkeiten im Prozess der Liquidation
- Einfluss der Zwangsvollstreckung auf Geschäftsführer und Partner von Handelsgesellschaften
- Neue Gründe für die Auflösung der Gesellschaft durch Beschluss eines Gerichts
- (Nicht)Veröffentlichung der wirtschaftlichen Endeigentümer im Handelsregister

**Vortragende:**

Dávid Oršula (Partner, bnt attorneys in CEE)

Nina Štastná (Rechtsanwältin, bnt attorneys in CEE)

**Sprache:**

Slowakisch/Deutsch (Simultandolmetschen)

**Teilnahmegebühr:** für Kammermitglieder **kostenlos**,  
für Nichtmitglieder 39€

**Registrationsfrist:** 16.03.2020

**Registration:** <http://sohk.sk/EventList.aspx?lang=de>

# Wie kann man zu einer Lieblingsmarke werden?

11. März 2020, 9:30 Registration 9:00 |  
KPMG, Riverpark, Dvořákovo nábřežie,  
Bratislava



Die Slowakisch-österreichische Handelskammer in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft KPMG erlaubt sich, Sie herzlich zum Seminar auf Thema: Customer Experience (CX) einzuladen. Sie erfahren, was ein Kundenerlebnis ist, wie es funktioniert und warum es wichtig ist.

## Vortragende:

Karin Nemčeková, Managerin verantwortlich für die CX Beratung

Sprache: Slowakisch/Englisch

Teilnahmegebühr: kostenlos sowohl für Kammermitglieder als auch Nichtmitglieder

Registrationsfrist: 09.03.2020

Registration: <http://sohk.sk/EventList.aspx?lang=de>

## ➔ Partnerveranstaltungen

### NEWMATEC 2020

24.-25. März 2020, Hotel Partizán, Tále

Registration: <https://www.newmatec.sk/en/registration/>

Mitglieder der Slowakisch-österreichischen Handelskammer haben 10% Nachlassanspruch.

Falls Sie diesen beanspruchen möchten, kontaktieren Sie uns auf [sohk@sohk.sk](mailto:sohk@sohk.sk)

### European Compliance Forum 2020

23.-24. April 2020, Château Gbel'any, in der Nähe von Žilina

Thema: „Superheroes in action“

Teilnahmegebühr: 520€ ohne MwSt, EARLY BIRD bis zum 15. März: 420€ ohne MwSt

Registration: <https://compliance-ecf.eu/registracia/>

Mehr Informationen finden Sie [HIER](#).

## ➔ Wir bereiten vor...

Entwicklung auf dem Immobilienmarkt 07. April 2020,  
Bratislava

## Tax Seminar

**6. Februar 2020, 9:00 | Hotel Devín, Riečna 4, Bratislava**

Slowakisch-österreichische Handelskammer hat für Sie zusammen mit dem informellen Verein der Auslandshandelskammern in der Slovakia Chamber of Chambers wieder schon traditionelles Tax Seminar vorbereitet. Die Vorträge wurden von Silvia Hallová (Tax Partner, Grant Thornton Consulting), Daniel Martiny (Tax Manager, VGD Slovakia), Ľubica Adame, LL.M., PhD. (Direktorin der Direktsteuerabteilung, Finanzministerium der SR), Martina Bilíková, (Direktorin der Abteilung für indirekte Steuern, Finanzministerium der SR) und Toško Beran (Direktor für Finanz- und Steuerverwaltung, Finanzministerium der SR) gehalten.



## Repräsentationsball

**21. Februar 2020, 19:00 | Kursalon Trenčianske Teplice**

Die Slowakisch-Österreichische Handelskammer bereitete in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Klub der Slowakei Ball im Kursalon in Trenčianske Teplice vor. Durch den Abend wurden die Gäste von Szöllösy Gypsy Band, Funny Fellows und anderen begleitet.

Die Fotos können Sie in den kommenden Tagen [HIER](#) auf unserer Webseite finden.

## Slowakisch-österreichische Personalentsendung – Ende der Schikane?

**24. Februar 2020, 9:00 | Mercure Bratislava Centrum Hotel,  
Žabotova 2, Bratislava**

Die Slowakisch-österreichische Handelskammer hat für Sie in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft Eversheds Sutherland ein Frühstücksseminar zum Thema der grenzüberschreitenden Entsendung vorbereitet. Die Vortragende Mgr. Jana Sapáková (Anwalt, Eversheds Sutherland), Mag. Tülay Cakir (Anwalt, Eversheds Sutherland), Helmut Röhle (FAL-CON Steuerberatung GmbH) berichteten über Neuerungen, Fallstricke, deren Vermeidung und die richtige Ausgestaltung von Entsendungen nach slowakischem und österreichischem Arbeits- Sozial- und Steuerrecht.



## Arbeitnehmer mit Hauptwohnsitz in Österreich

28. Februar 2020, 9:00 | Vienna House Easy Bratislava, Galvaniho 16880/28, Bratislava

Die Slowakisch-österreichische Handelskammer hat für Sie in Zusammenarbeit mit der Kammer der Steuerberater ein Frühstücks-Talk vorbereitet. Die Vortragenden Olivia Stiedl (Partner PwC Austria, Leader of People and Organisation Practice), Nathalie Rinzner (Senior Associate, People and Organisation Practice), Katharina Königseder (Tax Manager, corporate income tax specialist) haben uns nicht nur die Pflicht die Vorauszahlungen zur österreichischen Einkommensteuer aus abhängiger Tätigkeit abzuziehen aufgeklärt. Die Fotos können Sie in den kommenden Tagen [HIER](#) auf unserer Webseite finden.

### ➔ Recht und Legislative



Ministerium für Verkehr und Bau der Slowakischen Republik stellt durch die Verordnung Nr. 5/2020 der Gesetzsammlung, mit welcher einige Bestimmungen, die die Bestellung des öffentlichen Personenverkehrs betreffen, ausgeübt werden, verordnet die Einzelheiten zu den inhaltlichen Erfordernissen des Verkehrsdienstplans, den Mindestumfang und die Regeln seiner Erstellung sowie die Standards, die allgemeinen Standards, die besonderen Standards für den Fernverkehr und die besonderen Standards für den städtischen Verkehr.

Im Verordnungsweg der Regierung der Slowakischen Republik Nr. 19/2020 der Gesetzsammlung in Bezug

auf die Festsetzung der Bezahlungshöhe der Autobahnvignette für die Nutzung umgrenzter Abschnitte von Autobahnen und Schnellstraßen, wird im Wortlaut hinzugefügt, dass die Gültigkeit der Autobahnvignette auf die Kalendertage berechnet wird, wenn der Bürger für 365 Tage den Betrag 50 EUR zahlt

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen Republik per Verordnung Nr. 1/2020 der Gesetzsammlung, führt die Qualifikationsvoraussetzungen für die Ausführung der Arbeit eines pädagogischen Angestellten, pädagogischer Angestellten in Schulen und Schulinrichtungen für Kinder und Schüler mit Sondererziehungsgehalt - und Bildungsbedarfen, die Qualifikationsvoraussetzungen für die Ausübung beruflicher Tätigkeit fachbezogener Angestellten in der Kategorie Psychologe und Schulpsychologe, Berufsberater usw. ein.

Unter Mitteilung des Ministeriums für auswärtige und europäische Angelegenheiten der Slowakischen Republik Nr. 12/2020 werden Änderungen der



## TEILNAHME VON BIETERGEMEINSCHAFTEN AN AUSSCHREIBUNGEN

An öffentlichen Ausschreibungen beteiligen sich regelmäßig einzelne Bieter oder Bietergemeinschaften (BIEGE), die sich aus mehreren Mitgliedern zusammensetzen. In der Praxis beschließen mehrere Unternehmer die gemeinsame Abgabe eines Teilnahmeantrages oder eines Angebotes insbesondere deswegen, weil sie die festgelegten Eignungskriterien (zB hoher Umsatz, viele Referenzprojekte) und die definierten Anforderungen an den konkreten Ausschreibungsgegenstand (zB Lieferung einer großen Warenmenge, Errichtung eines bedeutenden Bauwerks) nur gemeinsam erfüllen können.

Was gilt jedoch, wenn eine BIEGE im laufenden Vergabeverfahren ein Angebot legt und ein Mitglied dieser noch vor der Zuschlagserteilung ausscheidet? Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union ist es unter zwei wesentlichen Bedingungen zulässig, dass das verbleibende Mitglied einer BIEGE bestehend aus ursprünglich zwei

Gebührenordnung zum Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) veröffentlicht.

Mitgliedern weiterhin als einzelner Bieter in seinem eigenen Namen teilnimmt.

Das verbleibende Mitglied der BIEGE erfüllt die Eignungskriterien (zB technische Leistungsfähigkeit) und die konkreten Anforderungen an den Ausschreibungsgegenstand (zB Rekonstruktion des Daches eines Gymnasiums mit einer bestimmten Fläche) auch als einzelner Bieter. Überdies darf seine Teilnahme am Vergabeverfahren als Einzelbieter nicht die Verschlechterung der Wettbewerbssituation anderer Bieter führen.

In der Praxis vermag das verbleibende Mitglied bzw. vermögen die verbleibenden Mitglieder einer BIEGE jedoch die festgelegten Eignungskriterien nicht mehr als bloßer Einzelbieter zu erfüllen. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass Sie Ihre Partner sorgfältig und bedacht auswählen. Wir empfehlen Ihnen ebenfalls, dass Sie die (interne) Haftung für den Ausfall eines oder mehrerer Mitglieder einer BIEGE ausdrücklich vertraglich regeln.

Dr. Ľubica Stelzer Páleníková  
Advokátka v Slovenskej republike und Rechtsanwältin  
in der Republik Österreich  
Rechtsanwaltskanzlei NAVIKAP s. r. o.  
E-mail: palenikova@navikap.com

## **UN-Kaufrecht (Teil II)**

In unserer letzten Ausgabe des Artikels zum Thema UN-Kaufrecht haben wir die Grundzüge und den Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts („UN-K“) näher erläutert. Nun widmen wir uns dem Thema der Rechte und Pflichten, die die einzelnen Vertragspartner erfüllen müssen.

Wie schon nach innerstaatlichem Recht, ist auch beim UN-K der Verkäufer verpflichtet die Ware zu liefern. Anders als nach dem ABGB allerdings muss der Käufer den Gegenstand annehmen und hierfür auch gleich den Kaufpreis bezahlen. Dabei ist diese Anordnung als Rechtspflicht und nicht als eine bloße Obliegenheit zu verstehen.

In Zusammenhang mit den Leistungsstörungen (Verzug, mangelhafte Lieferung etc.) unterscheidet sich aber das UN-K vom ABGB am meisten. Denn, während das ABGB unterschiedliche Leistungsstörungen kennt, spricht das UN-K lediglich von einer Vertragsverletzung (**breach of contract**). Somit werden alle auftretenden Leistungsstörungen unter einen einheitlichen Leistungsstörungstatbestand gestellt.

In Bezug auf die nachfolgenden Rechtsfolgen einer Vertragsverletzung wird vor allem auf ihre Gewichtigkeit abgestellt, denn manche Rechtsbehelfe stehen lediglich zu, wenn es zu einer wesentlichen Vertragsverletzung kommt, die dann geltend gemacht werden, wenn dem verletzten Vertragspartner das entgeht, was er sich im Fall einer vertragskonformen Erfüllung erwarten hätte können.

Ein weiterer Unterschied, der zwischen dem ABGB und dem UN-K besteht, findet sich im Schadenersatzrecht wieder. Demnach setzt der Schadenersatzbegriff des ABGB ein schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten bei der Vertragserfüllung voraus. Im UN-K ist dies allerdings nicht so, da dem geschädigten Vertragspartner ein verschuldens**un**abhängiger Schadenersatzanspruch zusteht. Dieser wird wiederum durch die Befreiungsgründe die im Art 79f UN-K geregelt sind, entschärft.

Daher ist es genau dieser Umstand (nämlich der verschuldens**un**abhängige Schadenersatzanspruch), der viele Vertragsparteien dazu bewegt, das UN-K gänzlich abzubedingen. Allerdings bedarf es, wie schon im ersten Teil bereits erwähnt, juristischer Fingerfertigkeit einen solchen Ausschluss zu vereinbaren, da erfahrungsgemäß viele Fehler unterlaufen können, die in weiterer Folge weitreichende Konsequenzen mit sich bringen.

**Mag. Florian HÖLLWARTH, MBL** steht Ihnen bei Fragen zum UN-Kaufrecht auch mit der Dolmetscherin **Ingrid LAUDON** gerne unterstützend zur Verfügung.

HÖLLWARTH



RECHTSANWALT

T: +43 (1) 361 3163 0

F: +43 (1) 361 3163 30

E: [office@ra-hoellwarth.at](mailto:office@ra-hoellwarth.at)

W: <https://ra-hoellwarth.at>

Garnisongasse 11

1090 Wien

Wenn es um Ihr Recht geht

- Vorbereitung
- Strategie
- Konsequenz